

Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 06232-656-0, Gemeindewerke@vgrd.de, www.Gemeindewerke-Dudenhofen.de; www.vgrd.de,
Werkleiter Herr Hermann Konrad

Auftrag¹ zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt² durch die Gemeindewerke Dudenhofen

1. Kunde³ Herr Frau Titel: _____ (jeweils freiwillige Angaben)⁴

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)⁵

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil⁶

E-Mail

¹ Dieses Formular sieht keine Unterschrift durch den Lieferanten vor, daher die Bezeichnung als „Auftrag“ und nicht als „Vertrag“. Nach Ziffer 1 der AGB bedarf es zum Vertragsschluss einer Bestätigung des Lieferanten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Soll in der Übersendung des Formulars bereits ein konkretes Angebot des Lieferanten liegen, das der Kunde durch Unterschrift annehmen kann, oder ist ein Vertragsdokument mit zwei Unterschriften gewünscht, müssen dieses Formular und die AGB geringfügig modifiziert werden. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt zugleich den Beginn der Widerrufsfrist (vgl. Fn. 26).

² Dieser Vertragstyp erfasst die Belieferung mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh für den Eigenverbrauch im Haushalt.

³ Der Vertrag ist für den Abschluss mit Verbrauchern konzipiert. Nach § 13 BGB ist als Verbraucher anzusehen, wer ein Geschäft überwiegend zu privaten Zwecken abschließt. Dient ein Geschäft sowohl gewerblichen als auch privaten Zwecken, ist es insgesamt als Privatgeschäft einzuordnen, solange der private Zweck überwiegt. Beim Vertragsschluss mit einer Wohnungseigentümergeinschaft ist zu beachten, dass diese nach der Rechtsprechung des BGH das gleiche Schutzniveau wie ein Verbraucher genießt, wenn ihr – wie im Regelfall – mindestens ein Verbraucher angehört. Welche verbraucherschützenden Regelungen (beispielsweise das Widerrufsrecht) zu beachten sind, hängt vom Einzelfall ab, unter anderem davon, ob die Wohnungseigentümergeinschaft von einer gewerblichen Hausverwaltung vertreten wird. Im Zweifel sollten sämtliche verbraucherschützenden Vorgaben dieses Vertrags umgesetzt werden.

⁴ Die rechtliche Zulässigkeit der Abfrage des Geschlechts sowie akademischer Grade ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zweifelhaft. Streng genommen sind diese Angaben zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags nicht erforderlich. So ging auch das VG Hannover (Urt. v. 09.11.2021, Az. 10 A 502/19) davon aus, dass die Abfrage der Anrede zum Zwecke der besseren Personalisierung von E-Mails an den Kunden, um diese kundenfreundlicher gestalten zu können, die verpflichtende Preisgabe der Anrede nicht rechtfertigt. Daneben schlägt sich die durch das BVerfG im Personenstandsrecht vorgegebene Anerkennung eines dritten Geschlechts nunmehr auch in privatrechtlichen Vereinbarungen nieder. So hat das LG Frankfurt/Main entschieden, dass die obligatorische Angabe von "Herr" oder "Frau" (im konkreten Fall im Online-Buchungssystem eines Eisenbahnkonzerns) Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt (Urt. v. 03.12.2020, Az. 2-13 O 131/20). Werden diese Informationen (Herr/Frau/Titel) dennoch zu Anredeszwecken oder zur Einholung der Bonitätsauskunft abgefragt, sollte daher auf die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen werden.

⁵ Die Strom-/GasGVV sieht die Abfrage des Geburtsdatums des Kunden im Rahmen der Vertragsbestätigung nicht mehr vor. Vor diesem Hintergrund ist auch die rechtliche Zulässigkeit einer Abfrage in Sonderverträgen aus datenschutzrechtlichen Gründen fraglich. Auch hier war das VG Hannover (Urt. v. 09.11.2021, Az. 10 A 502/19) der Auffassung, dass die Abfrage des Geburtsdatums nicht ohne weiteres gerechtfertigt sei. Zweifellos erleichtert die Angabe eines Geburtsdatums jedoch die Identifikation des Kunden, etwa bei Auskünften aus dem Melderegister oder von einer Auskunft. Insofern unterliegt es der Entscheidung des Lieferanten, ob das Geburtsdatum weiterhin abgefragt wird; in diesem Fall sollte zumindest der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angabe erfolgen.

⁶ Bitte beachten Sie bei der Verwendung von Telefonnummern für Werbung, dass bei Verbrauchern zwingend eine vorherige ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Eine solche Einwilligungserklärung finden Sie als optionale Regelung unter Ziffer 0.

Entnahmestelle

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)⁷

Zählernummer

2. Bisheriger Energiebezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Einzug

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme / Datum der Wohnungsübernahme

Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Vorjahresverbrauch in kWh⁸

3. Preise⁹ [Bitte gewünschten Stromtarif eintragen]

Stromlieferungsvertrag : _____

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten **Preisblatt**.

4. Lieferbeginn / Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

Nächstmöglicher Zeitpunkt

zum _____ (Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 9 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):¹⁰

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

⁷ Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG muss der Vertrag Angaben zu „der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer“ enthalten. Unseres Erachtens ist damit (trotz der offenen Formulierung auch der Gesetzesbegründung) nicht die Messlokations-, sondern die Marktlokations-Identifikationsnummer gemeint, die die zur Abrechnung und Bilanzierung von Entnahmestellen verwendete Zählpunktbezeichnung zum 01.02.2018 ersetzt hat. Die nach Metering Code gebildete Zählpunktbezeichnung wird grundsätzlich als Messlokations-Identifikationsnummer weiterverwendet (für weitere Informationen vgl. die Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer – Fragen und Antworten“ des BDEW).

⁸ Gegebenenfalls kann für eine Prognose die Angabe zum Vorjahresverbrauch durch die Angabe der Personenanzahl im Haushalt ersetzt oder ergänzt werden. Diese Information ist für die Zwecke des § 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG (Darstellung des Verbrauchs im Verhältnis zu Vergleichsgruppen) ohnehin sinnvoll.

⁹ Wenn ein Tarif die Vereinbarung einer (eingeschränkten) Preisgarantie vorsieht, sind an einigen Stellen des Vertrags Folgeanpassungen erforderlich (u. a. in der Preisanpassungsklausel in Ziffer 6 der AGB). Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

¹⁰ Nach § 357a Abs. 2 BGB schuldet der Kunde eines Energielieferungsvertrags, der zugleich Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, nur dann Wertersatz für Energielieferungen, die er bis zu einem etwaigen Widerruf erhalten hat, wenn er vom Lieferanten ausdrücklich verlangt, dass die Belieferung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Häufig wird die Widerrufsfrist bei Aufnahme der Belieferung im Hinblick auf die Vorgaben zum Lieferantenwechsel bereits abgelaufen sein; im Einzelfall ist eine Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag aber schon während dieser Frist denkbar (z. B. bei Einzugs- bzw. Umzugsfällen oder Wechsel von der Grundversorgung in einen Sondervertrag). Das wirtschaftliche Risiko für den Lieferanten ist auch in diesen Fällen aber regelmäßig auf wenige Tage begrenzt (z. B. ist nach den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen eine Abmeldung des Kunden im Rahmen des Prozesses Lieferende innerhalb einer Frist von sieben Werktagen möglich). Bei der Abwägung, ob die „Ankreuzoption“ in die Vertragsunterlagen Ihres Hauses aufgenommen werden soll, kann auch berücksichtigt werden, wie häufig Kunden in der Vergangenheit von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben und bereits innerhalb der Widerrufsfrist beliefert wurden. Sollte es sich dabei um wenige Einzelfälle handeln, kann aus Gründen der Lesbarkeit und der Vereinfachung des Vertragsschlussprozesses auf eine Absicherung verzichtet werden. Wenn Sie auf die Aufnahme der „Ankreuzoption“ verzichten, schuldet der Kunde nach Ausübung seines Widerrufsrechts allerdings grundsätzlich keinen Wertersatz.

5. Laufzeit / Kündigung¹¹

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.12 des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10.13 bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.¹⁴ Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.¹⁵ Die Kündigung bedarf der Textform.¹⁶ Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.]

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹⁷

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der **Gemeindewerke Dudenhofen** für den Eigenverbrauch im Haushalt¹⁸ (AGB) Anwendung finden Sie zum Download auf unserer Website oder können diese persönlich anfordern.¹⁸

7. Vollmacht¹⁹

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

¹¹ Der Lieferant ist gemäß § 41b Abs. 1 Satz 2 EnWG gegenüber Haushaltskunden verpflichtet, deren Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung in Textform und unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne ein Muster-Bestätigungsschreiben zur Verfügung.

¹² Der hier festgesetzte Stichtag kann auch durch jeden anderen Zeitpunkt ersetzt werden.

¹³ Je früher dieser Zeitpunkt gewählt wird, desto eher werden kürzere Erstlaufzeiten vermieden.

¹⁴ Soll die Belieferung dabei erst zu einem bestimmten Stichtag erfolgen, ist jedenfalls in Ziffer 4 der gewollte Lieferbeginn bereits als festes Datum vorzugeben (z. B. ab dem 01.01.).

¹⁵ Mit der Novellierung des § 309 Nr. 9 lit. b) BGB im Rahmen des Gesetzes für faire Verbraucherverträge sind keine stillschweigenden Vertragsverlängerungen auf einen vorab bestimmten Zeitraum – etwa drei Monate oder ein Jahr – mehr möglich. Der Gesetzgeber lässt lediglich eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit zu, wobei dem Kunden ein monatliches Kündigungsrecht einzuräumen ist.

Um mit dem Kunden rechtzeitig zum Ablauf der Erstlaufzeit (ab diesem Zeitpunkt kann Kunde den Vertrag monatlich kündigen) einen weiteren Laufzeitvertrag zu vereinbaren, kann erwogen werden, ihm während/zum Ende der Erstlaufzeit etwa im Zusammenhang mit einem Preisanpassungsschreiben für den nunmehr auf unbestimmte Zeit laufenden Vertrag, ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten. Dies dürfte – selbst wenn man das Procedere nicht im Einzelfall als Abschluss eines neuen Vertrags, sondern als Vertragsverlängerung einordnet – hinsichtlich einer Verlängerung um zwölf Monate unproblematisch sein (vgl. zu Vertragsverlängerungen bzw. Änderungen bei Mobilfunkverträgen OLG Köln, Urt. v. 28.05.2021, Az.: 6 U 160/20).

¹⁶ Seit Inkrafttreten des Gesetzes für faire Verbraucherverträge kann nur noch eine Kündigungsfrist von maximal einem Monat ohne rechtliches Risiko in Formularverträgen vereinbart werden (§ 309 Nr. 9 lit. c) BGB).

Die Beendigung der bilanziellen Zuordnung ist bei SLP-Kunden zum nächsten Monat nur möglich, wenn die Meldung bis zum 15. Werktag des Vormonats erfolgt; andernfalls wird die bilanzielle Zuordnung erst zum übernächsten Monat beendet. Der wirtschaftliche Ausgleich des damit verbundenen Auseinanderfallens von Netznutzung und bilanzieller Zuordnung erfolgt über das sog. Mehr-/Mindermengenmodell. Dieses Vorgehen ist bei Marktlösungen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind und daher nicht nach SLP bilanziert werden, nach dem Wortlaut der MaKo 2020 allerdings nicht mehr möglich. Die BNetzA hat allerdings signalisiert, dass solche Situationen analog der aktuell praktizierten Vorgaben für RLM-Kunden behandelt werden sollen. Eine offizielle Stellungnahme der BNetzA steht aber aus (Stand 09/2022).

¹⁷ Neben den AGB ist dem Liefervertrag bei Kunden mit intelligentem Messsystem ein Formblatt zur Datenkommunikation über das Smart Meter Gateway beizufügen. Nach § 54 Abs. 1 MsbG bedarf es als Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mithilfe eines Smart-Meter-Gateways auslösen, eines leicht verständlichen Formblatts, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet ist. Das Formblatt soll Angaben dazu enthalten, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält. Die BNetzA kann nach § 54 Abs. 2 MsbG bundesweit einheitliche Vorgaben zu Verträgen und einem Formblatt machen. Von ihrer diesbezüglichen Festlegungskompetenz nach § 75 Nr. 2 MsbG hat die BNetzA bislang keinen Gebrauch gemacht. Ein von BDEW und VKU entwickeltes Formblatt ist rechtlich zwar nicht verbindlich, kann dem Lieferanten aber als Orientierung dienen. Das vom Lieferanten zu gestaltende Formblatt kann – im Hinblick auf einen zukünftigen Einbau - auch bei Vertragsschlüssen mit Kunden beigefügt werden, bei denen zwar noch kein intelligentes Messsystem installiert ist, aber bei denen grundsätzlich eine Einbaupflicht besteht.

¹⁸ An dieser Stelle ist auf die korrekte Abbildung des Titels der AGB zu achten. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von Auftragsformular und AGB im Internet besteht aus unserer Sicht im Sondervertragsbereich nicht. Nach § 41 Abs. 3 EnWG sind lediglich „allgemeine Informationen“ zu den vertraglichen Mindestinhalten i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG für das konkrete Produkt auf der Webseite anzugeben (ebenso wie in Werbematerial und Rechnungen). Die genaue Bedeutung dieser Vorgabe bzw. der genaue Informationsumfang sind dabei unklar. Erforderlich, aber unseres Erachtens ausreichend, ist eine „überschriftsartige“ Nennung der in § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG aufgezählten Regelungsinhalte und deren Fundort in den AGB.

Eine vollständige Veröffentlichung der Vertragsunterlagen im Internet erfüllt unproblematisch die Vorgabe des § 41 Abs. 3 EnWG und kann zudem potentiellen Kunden den Vertragsschluss vereinfachen, erhöht aber generell die Gefahr von Abmahnungen.

Werden Auftragsformular und AGB im Internet zur Verfügung gestellt, muss der Lieferant jedoch gemäß § 41c Abs. 5 Satz 2 EnWG eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen. Dritte dürfen dann die veröffentlichten Informationen zur Bereitstellung unabhängiger Vergleichsinstrumente nutzen, § 41c Abs. 5 Satz 1 EnWG.

Im Streitfall hat regelmäßig der Lieferant zu beweisen, dass die AGB nach § 305 Abs. 2 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind. Unproblematisch ist dies, wenn die AGB unmittelbar in den Vertragstext integriert werden und dieser Gesamttext vom Kunden unterschrieben wird. Die AGB können auch auf der Rückseite des zu unterzeichnenden Auftrags abgedruckt werden. In diesem Fall kann der Kunde die Möglichkeit der Kenntnisnahme kaum glaubhaft bestreiten. Diese Formen der Einbeziehung sind jedoch wegen des Umfangs von AGB nicht immer praktikabel, sodass AGB in der Praxis häufig dem Auftragsformular als gesondertes Dokument beigefügt sind. Dann ist fraglich, wie der Nachweis geführt werden kann, dass der Kunde die AGB vom Lieferanten erhalten hat. Es ist dabei rechtlich kritisch, sich den Erhalt im Zusammenhang mit weiteren Erklärungen (z. B. zur Auftragserteilung) durch Unterschrift des Kunden bestätigen zu lassen. Eine solche Empfangsbestätigung ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12b) BGB unwirksam. Eine zum Nachweis des Erhalts der AGB taugliche Erklärung kann der Lieferant nur einholen, indem in den Auftrag ein eigenständiger, optisch oder anderweitig klar abgesetzter Absatz aufgenommen wird, der **allein** die Bestätigung des Erhalts der AGB durch den Kunden enthält und gesondert vom Kunden zu unterschreiben ist. Eine solche Erklärung könnte – als optionaler, abschließender Zusatz zu Ziffer 6 – wie folgt lauten: „Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Erhalt der beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der [Lieferant] für den Eigenverbrauch im Haushalt – Stand: [...]“ [Datum/Unterschrift des Kunden].“

¹⁹ Da der Lieferant die zwischen dem Kunden und seinem Altlieferanten vereinbarte Kündigungsfrist nicht kennt, sollte er die Kündigung gegenüber dem Altlieferanten zügig aussprechen, und zwar zum Datum des vom Kunden gewünschten Lieferbeginns sowie hilfsweise „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“.

8. SEPA-Basislastschriftmandat²⁰

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die **Gemeindewerke Dudenhofen** (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE82 VRD0 0000 2158 70**, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis²¹ von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von **der Gemeindewerke Dudenhofen** auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber **gesondert mitgeteilt**.²²

Name, Vorname des Kontoinhabers

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort²³

Kreditinstitut (Name)

IBAN²⁴ | - - - - | - - - - | - - - - | - - - - | - - - -

x

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (gegebenenfalls Vertretungsberechtigte/r)

²⁰ Kunden sind nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG verschiedene Zahlungsweisen anzubieten. Als Alternative kommt insbesondere die Überweisung in Betracht. Rechtlich wäre in der Klausel daher folgender Zusatz erforderlich: „Die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrags. Auf die Zahlungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 4.1 der AGB wird hingewiesen.“ Die Wahl einer anderen Zahlungsweise anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens ist für das Forderungsmanagement aber mit erheblichen Nachteilen verbunden. Wegen der in der Praxis äußerst seltenen Sanktionen (weniger von Seiten der Regulierungsbehörde als primär von Verbraucherschützern durch Abmahnungen) halten wir es für vertretbar, im Auftragsformular nur auf das Lastschriftverfahren hinzuweisen. In den AGB sollte aber zumindest ein Hinweis enthalten sein, dass dem Kunden neben der Teilnahme am Lastschriftverfahren auch alternative Zahlungswege zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 4.1 der AGB). Hierauf könnte man sich dann im Falle einer Beanstandung berufen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorschlag nicht abschließend rechtssicher ist, sodass gegebenenfalls nach einer Abmahnung der Vertrag angepasst werden müsste.

Nach § 270a BGB ist eine Klausel, wonach der Kunde ein verpflichtendes Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder Zahlungskarte zu entrichten hat, unwirksam. Indessen sind Zusatzentgelte für andere Zahlungsarten zulässig, wenn die Entgelte die tatsächlichen Mehrkosten widerspiegeln und für den Kunden eine gängige und zumutbare kostenlose Zahlungsmöglichkeit besteht, § 312a Abs. 4 BGB sowie § 41 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Nach einer Entscheidung des BGH vom 25.03.2021 (Az.: I ZR 203/19) dürfen Unternehmer Kunden neben kostenlosen Basis-Zahlungsmöglichkeiten auch andere Zahlverfahren gegen Entgelt anbieten (z. B. PayPal). Voraussetzung ist, dass das Entgelt nur für die Dienstleistung des Zahlungsabwicklers erhoben wird und nicht (auch) für die Nutzung der in § 270a BGB genannten Zahlungsmittel. Ungeklärt ist bisher die Frage, ob dem Kunden Preisvorteile gewährt werden dürfen, wenn er dem Lieferanten ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt. Unseres Erachtens ist ein solches Vorgehen zulässig, soweit die Preisvorteile lediglich die Kosteneinsparungen widerspiegeln, die dem Lieferanten durch die Nutzung des Lastschriftverfahrens beispielsweise gegenüber der Zahlung per Überweisung oder der Barzahlung entstehen (wobei weiter ungeklärt ist, ob auch allgemeine Verwaltungskosten wie Personal- und IT-Kosten ansatzfähig sind).

²¹ Der Kontoinhaber erteilt dem Lieferanten durch diese Formulierung ein sog. Einzelmandat zur Einziehung von Forderungen ausschließlich aus dem vorliegenden Vertrag. Soll stattdessen ein Sammel- oder Rahmenmandat eingeholt werden, das den Einzug von Forderungen aus sämtlichen bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnissen (z. B. bei Belieferung eines Kunden mit Strom und Gas) ermöglicht, ist die obige Formulierung vollständig durch folgenden Passus zu ersetzen:

I
Erteilt der Kunde als Kontoinhaber ein Rahmenmandat und macht er anschließend von seinem Recht zum Widerruf des Vertrags nach Ziffer 9 Gebrauch, dürfte dies auch als Widerruf des im Zusammenhang mit dem widerrufenen Vertrag erteilten SEPA-Rahmenmandats zu werten sein, sodass der Lieferant von diesem auch für Zahlungen aus anderen Vertragsverhältnissen keinen Gebrauch machen kann.

Erfolgt die Einholung eines Rahmenmandats erst im Nachgang zur Beauftragung durch den Kunden durch ein gesondertes Anschreiben, ist diese Ziffer in das Anschreiben zu übertragen und aus dem Auftragsformular zu streichen. Bei der Entscheidung, ob Lastschriftmandate nur für Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis oder darüber hinaus auch für weitere Vertragsverhältnisse (Rahmenmandat) eingeholt werden sollen, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verwaltung der einzelnen Mandate mit den internen (IT-)Prozessen des Lieferanten abgestimmt sein muss.

²² Die Mandatsreferenznummer kann alternativ bereits bei Erteilung des Lastschriftmandats genannt werden (z. B. bei Verwendung eines Nummernbandes).

²³ Die Formulierung zur Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats entspricht in wesentlichen Teilen dem Muster der Mitgliedsverbände der Deutschen Kreditwirtschaft. Vorgesehen ist dabei auch die gesonderte Abfrage der Anschrift des Kontoinhabers. Hintergrund ist, dass bevorstehende Lastschritteinzüge dem Kontoinhaber mind. 14 Tage zuvor anzukündigen sind (sog. Pre-Notification). Ist der Kunde zugleich Kontoinhaber, verfügt der Lieferant aufgrund der Angaben in Ziffer 1 bereits über die Anschrift des Kunden und kann die Pre-Notification an diese Adresse senden (beispielsweise im Rahmen der Vertragsbestätigung oder eines Abschlagsplans). Handelt es sich bei Kontoinhaber und Kunde hingegen um verschiedene Personen, müssen die bevorstehenden Einzüge dem Kontoinhaber gesondert angezeigt werden. Da der Lieferant grundsätzlich frei wählen kann, auf welchem Weg er die Pre-Notification an den Kontoinhaber übermittelt, gehen wir davon aus, dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn im Rahmen der Erteilung des Lastschriftmandats beispielsweise auch die E-Mail-Adresse abgefragt wird. Das vorstehende SEPA-Mandat ist dann entsprechend zu erweitern.

²⁴ Die BIC ist nur im Rahmen des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisung ins europäische Ausland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) erforderlich; auf die Abfrage kann daher in aller Regel verzichtet werden.

Der Widerspruch ist zu richten an: **Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Email.: Gemeindewerke@vgrd.de.**²⁵

9. Widerrufsbelehrung²⁶

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.²⁷

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, 06232-656-0, gemeindewerke@vgrd.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail²⁸) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular²⁹ verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.³⁰

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom³¹ während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

²⁵ Ob die Berechtigung (über einen Widerspruch des Kunden hinaus) nach § 7 Abs. 3 UWG zeitlich befristet ist, wie lange also die mit Vertragsschluss erlangten Kundendaten über das Vertragsende hinaus verwendet werden können, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Unseres Erachtens können hier die Grundsätze der BGH-Rechtsprechung zur zeitlichen Begrenzung einer Einwilligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 UWG zugrunde gelegt werden. (maximal zwei Jahre über das Vertragsende hinaus, vgl. dazu ausführlich die Fußnote zum Widerrufsrecht der Einwilligung im dritten Absatz der optionalen Einwilligungserklärung).

Im Hinweis auf das wettbewerbsrechtliche Widerspruchsrecht nach § 7 Abs. 3 UWG muss – anders im Hinweis auf das datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht – angegeben werden, dass für den Widerspruch keine anderen Kosten „als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen“ entstehen. Trotz dieses Unterschieds wäre ein Widerspruch des Kunden gegen die Verwendung seiner Daten unseres Erachtens aber so auszulegen, dass jegliche Verwendung einzustellen ist.

²⁶ Die Verwendung einer Widerrufsbelehrung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten erfolgt (z. B. Verkaufstand in der Fußgängerzone), oder wenn der Vertragsschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt (sog. Fernabsatzvertrag). Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt bei Energielieferverträgen unmittelbar mit Vertragsschluss und nicht erst mit dem Lieferbeginn. Bei ausbleibender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung beträgt die Widerrufsfrist max. 12 Monate und 14 Tage. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang allerdings die Vorschrift des § 357 Abs. 8 BGB, wonach der Lieferant nur dann Wertersatz für die an den Verbraucher bis zum Widerruf gelieferten Energiemengen verlangen kann, wenn der Verbraucher zuvor ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung für den Lieferanten von wesentlicher Bedeutung.

²⁷ Der Vertragsschluss erfolgt bei Verwendung dieses Auftragsformulars mit Zugang der Vertragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden (vgl. Fn. 1). Insbesondere bei Übersendung der Vertragsbestätigung per Briefpost ist es für den Lieferanten daher gegebenenfalls nicht verlässlich zu beurteilen, ob ein erfolgter Widerruf fristgemäß ist.

²⁸ Der Hinweis auf eine Kontaktaufnahme bzw. einen Widerruf per Telefax ist zum 28.05.2022 im Rahmen der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung entfallen.

²⁹ Trotz des insoweit nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts ist dem Verbraucher bei Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung nach Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB auch das in Anlage 2 zu Art. 246a, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB vorgesehene Muster-Widerrufsformular als Anlage zu diesem Energieliefervertrag zur Verfügung zu stellen, da der Wortlaut der Muster-Widerrufsbelehrung auf dieses Muster-Formular ausdrücklich Bezug nimmt.

³⁰ Gemäß § 356 Abs. 1 BGB kann der Lieferant dem Kunden zusätzlich die Möglichkeit einräumen, das Widerrufsformular online auszufüllen und zu übermitteln (z. B. bei Online-Produkten). Bitte beachten Sie, dass der Widerruf des Kunden dann unverzüglich durch den Lieferanten zu bestätigen ist. Die Widerrufsbelehrung ist dann an dieser Stelle um folgenden Zusatz (ohne zusätzlichen Absatz) zu erweitern: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.gemeindewerke-Dudenhofen.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“

³¹ Der Wortlaut der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung sieht ausdrücklich auch die Nennung der konkreten Sparte (z. B. Strom oder Gas) vor.

10. Auftragserteilung³²

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern.³³ Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.³⁴ Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande,³⁵ die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags³⁶ zu erfolgen hat.³⁷

Ort / Datum

✕

Unterschrift Kunde

Muster-Widerrufsformular³⁸

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6 , 67373 Dudenhofen, 06232-656-0, gemeindewerke@vgrd.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.³⁹

³² Als Auftrag sieht dieses Formular keine Unterschrift durch den Lieferanten vor, vgl. insoweit Fn. 1.

Im Übrigen muss der Kunde bei Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigen, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet (vgl. § 312j Abs. 3 BGB). Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (z. B. durch Anklicken eines „Bestellen“- oder „Absenden“-Buttons), ist diese mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften. Dies hat auch der EuGH (Urt. v. 07.04.2022, Rs. C-249/21) bestätigt, indem er entschied, dass sich die Zahlungspflicht des Verbrauchers unmittelbar aus der Beschriftung des finalen Bestellbuttons ergeben muss. Wird ein Verbraucher daher nicht in diesem Sinne auf die Kostenpflicht seiner Bestellung hingewiesen, kommt der Energieliefervertrag nach § 312j Abs. 4 BGB nicht zustande.

³³ Sollen mehrere Personen Vertragspartner werden (z. B. bei Wohngemeinschaften), müssen die jeweiligen Einzelpersonen den Vertrag gesondert unterschreiben. Nur in diesem Fall entsteht eine sog. gesamtschuldnerische Haftung nach § 421 BGB. Dann ist es erforderlich, ein (gegebenenfalls mehrere) weiteres Unterschriftenfeld einzurichten. In diesem Fall ist zu beachten, dass es oberhalb der Unterschriftenzeile heißen muss (gegebenenfalls handschriftlich hinzugefügt): „Wir erteilen dem Lieferanten den Auftrag, unseren gesamten Bedarf [...]“. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften ist eine weitere Unterschrift entbehrlich, da hier bereits kraft Gesetzes eine gesamtschuldnerische Haftung eintritt.

³⁴ Es handelt sich hierbei um eine Pflichtangabe nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EnWG.

³⁵ Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG muss der Vertrag Angaben u. a. über den Vertragsbeginn enthalten, was mit dem beschreibenden Klauselvorschlag unseres Erachtens erfüllt ist.

³⁶ Der Kunde muss aus Gründen der Angemessenheit erkennen können, bis zu welchem Zeitpunkt er an den Auftrag gebunden ist. Dies folgt aus § 308 Abs. 1 BGB, wonach Bestimmungen unwirksam sind, durch die sich der Lieferant eine unangemessen lange Frist für die Annahme des Angebots vorbehält. Wann eine Frist unangemessen lang ist, ist gesetzlich nicht geregelt und im Einzelfall zu prüfen. Bei dieser Prüfung können auch interne Prozesse des Lieferanten Berücksichtigung finden. Die Rechtsprechung hat jedoch für sog. Geschäfte des alltäglichen Bedarfs – worunter auch die Energiebelieferung fallen dürfte – eine Frist von 14 Tagen als angemessen angesehen. Zur Vermeidung von Abmahnungen empfehlen wir eine Orientierung an dieser Zeitvorgabe. Offen ist, ob für Energielieferverhältnisse eine kürzere Frist gilt, da der Lieferant nach § 20a Abs. 1 EnWG dem Letztverbraucher bei einem Lieferantenwechsel unverzüglich in Textform mitteilen muss, ob und zu welchem Termin er eine Belieferung aufnehmen kann. Es ist unklar, wann diese Mitteilung erfolgen muss und innerhalb welcher Frist der Lieferant in diesem Sinne noch „unverzüglich“ handelt. Im Zweifel bietet die Festlegung einer kürzeren Frist zusätzliche Rechtssicherheit, eine längere Annahmefrist als 14 Tage ist hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam. Die Frist sollte unabhängig von ihrer Länge mit Absendung des Angebots durch den Kunden und nicht erst mit Zugang beim Lieferanten beginnen, da der Kunde in aller Regel keine Kenntnis vom Zeitpunkt des Zugangs beim Lieferanten hat.

Ohne eine entsprechende Regelung zur Annahmefrist könnte der Lieferant den Antrag des Kunden an sich nach § 147 Abs. 2 BGB bis zu dem Zeitpunkt annehmen, zu dem der Kunde den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Dies ist unter Umständen aber früher als (erst) nach 14 Tagen der Fall und daher – ungeachtet der Gefahr einer Abmahnung für diesen Fall – im Regelfall nicht zu empfehlen.

³⁷ Der Lieferant muss dem Kunden gemäß § 41 Abs. 4 EnWG innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung muss mindestens die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, die geltenden Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten enthalten. Für die rechtssichere Ausgestaltung einer solchen Vertragszusammenfassung können Sie uns gerne ansprechen.

Wird die Zusammenfassung mit der Vertragsbestätigung übersandt, sollte sie als solche klar gekennzeichnet sein (z. B. durch Überschrift „Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbestandteile“). Dieses Vorgehen erfüllt unseres Erachtens den in der Gesetzesbegründung benannten Zweck der Regelung („Kunde soll Möglichkeit bekommen, die wichtigsten Vertragsbedingungen nachzuvollziehen“). Vertragsschluss und das Zurverfügungstellen der Zusammenfassung fallen dann aber entgegen dem Wortlaut des § 41 Abs. 4 EnWG zeitlich zusammen. Das verbleibende Restrisiko von Abmahnverfahren oder streitigen Auseinandersetzungen ist unseres Erachtens aber überschaubar.

³⁸ Die hier abgebildete Gestaltung des Muster-Widerrufsformulars ist gesetzlich vorgegeben. Wird das entsprechende Muster verwendet, gelten die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung als erfüllt. Daher sollte das Formular (unabhängig davon, wie man die Praxistauglichkeit beurteilt) vom Lieferanten unverändert übernommen werden.

³⁹ Diese Anweisung richtet sich nach unserem Verständnis nicht an den Lieferanten, sondern an den Verbraucher, der das Muster-Widerrufsformular ausfüllt.